

Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (Hund) zum Economic-Schutz (AHB 2012)



Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

Mitversicherte Personen

Versicherte Leistungen

Zusätzliche Leistungseinschlüsse

1. Versicherungsschutz für Welpen

2. Auslandsschäden

3. Forderungsausfalldeckung

4. Hundeschlittenfahrten / -rennen

5. Therapeutische Zwecke

6. Fortsetzung der Versicherung nach Tod des Versicherungsnehmers

7. Flurschäden

8. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

9. Vorsorgeversicherung

10. Künftige Bedingungsverbesserungen

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB 2012) sowie der folgenden Besonderen Versicherungsbedingungen, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Versicherungsschutz besteht nur für die Hunde, die im Antrag angegeben werden. Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die aus dem Gebrauch eigener Blindenhunde entstehen.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung sind nicht mitversichert.

Mitversicherte Personen

mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen
- des Hundehüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Versicherte Leistungen

Es gelten die Versicherungssummen, die im Versicherungsschein ausgewiesen sind, unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Nr. 6 der AHB 2012.

Zusätzliche Leistungseinschlüsse

1. Versicherungsschutz für Welpen

Der Versicherungsschutz für den Halter einer Hündin umfasst auch dessen Haftpflicht als Halter der Welpen eines Wurfes bis zu einem Alter von 6 Monaten. Danach besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Welpen gegen Beitrag in die bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung eingeschlossen werden.

2. Auslandsschäden

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt weltweit von bis zu einem Jahr gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 AHB 2012 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Forderungsausfalldeckung

Die Ammerländer Versicherung gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass ihnen während der Wirksamkeit der Versicherung vom Hund eines Dritten (Schadenverursacher) ein Haftpflichtschaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zugefügt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchgesetzt werden kann.

Auf die Art und die Höhe der Leistungen aus der Forderungsausfalldeckung finden die übrigen Vorschriften dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung entsprechende Anwendung.

Versichert sind Personen- und Sachschäden des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Forderungsausfälle in ursächlichem Zusammenhang mit Schäden durch Aufruhr, Aussperrung, Erdbeben, inneren Unruhen, Krieg, nuklearen und genetischen Ereignissen.

Es muss eine Mindesthöhe der Schadenersatzforderung von 1.500,- EURO vorliegen.

Die Ammerländer Versicherung leistet keine Entschädigung, soweit Leistungen aus einer bestehenden Schadenversicherung beansprucht wer-

den können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz erbracht werden.

Der Ausschluss des Vorsatzes nach Nr. 7.1 der AHB 2012 findet Anwendung. Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter.

Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst die Mitgliedstaaten der EU, Norwegen und die Schweiz.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadenverursacher im streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar einer dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Ausfalldeckung vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

4. Hundeschlittenfahrten / -rennen

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Hundeschlitten sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche, die aus der privaten Teilnahme an Hundeschlittenrennen mit den eigenen Hunden entstehen, sofern hierdurch keine Einkünfte erzielt werden, sowie die Trainingsläufe hierzu. Schäden, die an den Schlitten selbst entstehen, sind ausgeschlossen.

5. Therapeutische Zwecke

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken.

6. Fortsetzung der Versicherung nach Tod des Versicherungsnehmers

Für die übrigen mitversicherten Personen besteht im Falle des Todes des Versicherungsnehmers der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der dann fällige Beitrag eingelöst, wird diese bisher mitversicherte Person Versicherungsnehmer.

7. Flurschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Flurschäden.

8. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Mitversichert sind Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn wegen Personenschäden.

9. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Nr. 4.2 AHB 2012 gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

10. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.